

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833**

40 (10.7.1833)

# Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1833.

N<sup>o</sup>. 40.

Karlsruhe 10. Juli.

## XIX. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 5. Juli 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Fortsetzung.)

Kettig v. N. übergibt ferner:

2) Eine Petition in Betreff des unbeschränkten Verkaufs des selbst erzeugten Weines. Er setzt bei: In der 146. Sitzung des Jahres 1831 ist bereits die Sache vorgekommen. Eine ausführliche Darstellung der Localverhältnisse wird hinreichen, nicht bloß eine, sondern mehrere Stimmen für diesen Gegenstand zu gewinnen.

3) Eine Vorstellung in Betreff der Einführung einer Capitalsteuer. Es ist dieß, bemerkt er, ein Zweig der öffentlichen Meinung, welcher der Budgetcommission nicht entgehen wird. Ich knüpfe an diese drei Vorlagen eine Frage an die Regierungscommission: Es ist in der 149. Sitzung mein Antrag zum Beschluß der Kammer erhoben worden, daß die Regierung die Ansprüche der Stadt Konstanz auf Entschädigung für verlorene Domanalgefälle einer nähern Prüfung unterwerfen möge. Ich bin nun beauftragt, die Frage zu stellen, ob die Kammer im Laufe der dießjährigen Sitzung einer Erledigung dieses Gegenstandes entgegen sehen könne?

Staatsrath Winter: Es werden der Kammer einige Gesetzentwürfe über Entschädigungen der nämlichen Art vorgelegt werden; so viel ich aber weiß, ist Konstanz nicht darunter begriffen.

Schaaff übergibt sieben Petitionen der Gemeinden Kobern u. s. w. die Aufhebung alter Abgaben, sodann Petitionen der Stadt Eberbach und der Gemeinden Lindach, Pleutersbach, Gerach, Schollbrunn, Wimmersbach und Igelsbach, den Wildschaden betreffend, und bemerkt: Was die ersteren Petitionen betrifft, so beziehe ich mich auf

dasjenige, was ich bei Uebergabe ähnlicher Gesuche in der letzten Sitzung gesagt habe. Hinsichtlich der letztern Petitionen, die das Wildschadengesetz zum Gegenstand haben, erlaube ich mir, einige Worte beizufügen: Der Wildstand hat in dem Fürstlich Leiningenschen Gebiet so überhand genommen, daß die Produkte der Landwirthschaft völlig Preis gegeben sind. Den Fleiß einer Familie, die Hoffnung eines Jahres zerstört die Mahlzeit eines Rudels Hirsche. Ich erlaube mir, Ihnen einige nähere Details in Beziehung auf die Stadt Eberbach mitzutheilen. In gleichem oder ganz ähnlichen Verhältniß befinden sich die übrigen Petitionäre . . . . .

Der Präsident unterbricht den Redner mit der Bemerkung, daß das Weitere bis zur künftigen Berathung selbst auszusetzen seyn werde.

Schaaff: Er wolle die Kammer fragen, ob sie ihn nicht hören wolle? —

Viele Stimmen: Ja! Gewiß! Wir wollen ihn hören! —

Schaaff fährt fort: In der Markung von Eberbach sind 2250 Morgen Ackerland, worauf sich mehr als 3000 Seelen zu nähren haben. Auf diesem Ackerland, denjenigen Schaden nicht gerechnet, der in den sogenannten Hackwäldungen und den jungen Anpflanzungen der Hochwäldungen statt fand, haben sich vom 1. Januar d. J. bis 24. Juni nicht weniger als 600 Wildschäden ereignet (Zeichen des Staunens). Sie fragen, wie die Beschädigten zum Ersatz ihres Schadens gelangen? Sie sind hingewiesen auf die Bestimmungen unserer Civilprozeßordnung, d. h. es muß jeder einzelne Beschädigte in einer abgesonderten Klage die Ständeherrschaft bei dem competenten Richter, nämlich bei dem Hofgericht in Mannheim belangen. Was bei diesen Klagen herauskommen kann, sieht Jeder leicht ein. Bis darüber verhandelt ist, bis es dahin kommt, daß eine Expertise

angeordnet werden kann, ist der Schaden entweder nicht mehr sichtbar oder es läßt sich nicht mehr erkennen, ob er von Wild oder etwas Andern herrührt. Bei weitem die meisten dieser Klagen können bei dem besten Recht keine andere Folge haben, als daß der Kläger abgewiesen und in die Kosten verurtheilt wird (Bewegung in der Kammer und auf den Gallerieen). Dieser Zustand ist ein Zustand der Rechtlosigkeit, denn wenn mir mein Recht so hoch gestellt ist, daß ich es nicht erreichen kann, so ist es in der Wirkung gleich mit der Rechtlosigkeit. In dieser verzweifeltsten Lage sind diese Gemeinden zum äußersten Mittel geschritten, sie haben in diesen Tagen eine Deputation hieher geschickt, welche die baldige Vorlage des in der Thronrede zugesagten Wildschadengesetzes bewirken, und dem Gesetzentwurf in beiden Kammern eine günstige Aufnahme bereiten sollte. Die Deputation kehrt zu ihren Mitbürgern zurück, und bringt ihnen die tröstlichen Berühfungen, die sie an den Stufen des Thrones vernommen; sie bringt ihnen die Zusagen der Regierung, die ermuthigenden Zusicherungen des hohen Präsidenten der ersten Kammer, und mehrerer edlen Mitglieder jener, wie dieser Kammer. Die Bewohner jener Gegend werden sich also der Hoffnung hingeben, daß bald ein Gesetz erscheinen wird, gestützt auf diejenigen Grundlagen, die sie in ihren Petitionen bezeichnet haben. Sie werden dieses abwarten, bis dahin dusden und schweigen. Aber, meine Herren! wenn sie sich in dieser Hoffnung täuschen sollten, wenn ein solches Gesetz nicht zu Stande käme, wenn es nicht möglich wäre, sich darüber in beiden Kammern zu vereinigen, was würde dann die Folge seyn? Die Bewohner jener Gegend müßten dann den Glauben aufgeben, daß es in der Macht der Staatsgewalt liegt, ihr Eigenthum gegen die Gefräßigkeit der wilden Thiere zu schützen. Sie würden sich aufgefördert fühlen zur Selbsthülfe zu schreiten; — beklagenswerthe Ereignisse würden die Folge seyn. — Diesen Folgen vorzubeugen, würde alsdann die Pflicht der Regierung seyn, das Mittel dazu gibt ihr die Verfassung in die Hand. Der §. 66 gibt ihr die Macht, in solchen dringenden Fällen durch ein provisorisches Gesetz Rechtsbefriedigung zu verschaffen und ich habe das Vertrauen zu der Regierung, daß sie von der Vorschrift jenes Paragraphen Gebrauch machen werde. Meine Herren! die freien Männer der fürstlichen Standesherrschaft Leiningen seufzen unter dem Druck der Leibeigenschaft der wilden Thiere, sie rufen Ihre

Hülfe an, und — sicher nicht vergebens! — Es ist an der Zeit, daß diese Fessel der Leibeigenschaft zerbrochen wird! — (Allgemeiner Beifall.)

Knapp will Ansichten über denselben Gegenstand vortragen.

Präsident: Dieser Gegenstand steht heute nicht auf der Tagesordnung.

Körner theilt, als Abgeordneter eines Wahlbezirks, der in denselben Verhältnissen sich befindet, ganz die Ansichten des Abg. Schaaff. Er bedauert, daß wir auf dem Landtage von 1831 nicht so glücklich gewesen, ein Gesetz über einen so wichtigen in die Interessen des Volks so tief eingreifenden Gegenstand zu erhalten, und wünscht um so mehr, daß dieß auf diesem Landtage geschehen möge, als nach Zeitungsnachrichten in einem Nachbarstaate ein ähnliches Gesetz in sehr humanem Geiste gegeben worden sey.

Mördes, Rutschmann, Buhl und Andere erheben sich, um zu sprechen, der Präsident verweist sie aber zur Discussion über den zu den Petitionen zu erstattenden Bericht.

Gerbel übergibt eine Petition um Abschaffung der Censur und Herstellung der freien Presse. Diese Petition, bemerkt er, übergebe ich mit der bestimmten Versicherung, daß sie von der Gemeinde selbst ausgegangen ist. Es ist dieß ein sprechender Beweis, daß auch das Volk die höhern Interessen des Landes kennt, und zu schätzen weiß. Es spricht sich diese Petition besonders darüber aus, daß, je mehr Heimlichkeit über Pressangelegenheiten statt findet, desto mehr die Neugierde über das Resultat wächst. Durch die heute geschehene Veröffentlichung des Beschlusses der letzten geheimen Sitzung wird allerdings dieser Neugierde ein Ziel gesetzt. Diese Petition spricht ferner die treuesten und loyalsten Gesinnungen gegen Regierung und Stände aus, und enthält die bescheidene Bitte um Pressfreiheit für inländische Angelegenheiten mit der Erwartung, daß diese auf dem gegenwärtigen Landtage werde zu Theil werden.

v. Jßstein: Ich erlaube mir eine Frage an die Regierungskommission, die sie mir wahrscheinlich wird beantworten können: Ob nämlich die Regierung der Kammer einen Gesetzentwurf über die Abtretung des Eigenthums zu öffentlichen Zwecken vorlegen wird? Es ist dieß um so nothwendiger, als es in die jetzt zur Verathung vorliegende Forstordnung tief eingreift, indem hier oft diese Frage zur Sprache kommt, und dieses Gesetz schon auf den frühern Landtagen dringend verlangt wurde.

Geh. Rath v. Weiler: Es ist darüber Vortrag von dem Justizministerium erstattet, zugleich aber in demselben darauf aufmerksam gemacht worden, daß es sehr wünschenswerth sey, das Zustandekommen des französischen Gesetzes über diesen Gegenstand abzuwarten, um die Erfahrungen unseres Nachbarstaates benützen zu können. Darauf beruht nun die weitere Bearbeitung der Sache, die dem Justizministerium aufgetragen ist.

Duttlinger: Das französische Gesetz ist jetzt bereits erschienen! —

Geh. Ref. Ziegler: Ja! aber erst vor wenigen Tagen!

Der Präsident zeigt eine Motion des Abg. Trefurt an, dahin gehend: „Den Großherzog zu bitten, daß künftig auf allen Landtagen belegte Nachweisungen über die Verwendung des Stiftungsvermögens der Kammer vorgelegt werden möchten.“ —

Der Tagesordnung gemäß begründet nunmehr der Abg. v. Kottel seine Motion, die Ernennung einer Commission betreffend, welche damit beauftragt werde, den Zustand des Vaterlandes in Erwägung zu ziehen, und hiernach die geeigneten, auf solche Erwägung gebauten, Anträge der Kammer vorzulegen. \*)

Nach Beendigung des Vortrags Stimmen im Saale, und auf den Gallerien: Bravo! Bravo! — und Anfang von Klatschen von der Gallerie.

Anderere Stimmen: Stille! — Stille! —

Der Präsident fordert Stille und Ordnung, mit Verweisung auf die Geschäftsordnung, welche alle Zeichen des Beifalls wie der Mißbilligung untersage.

Duttlinger: Ich bitte den Herrn Präsidenten um Erlaubniß, dem ehrenwerthen Redner, der so eben von der Bühne herabstieg, zuvörderst meinen Dank für die Mäßigung aussprechen zu dürfen, mit der er Stoffe behandelt hat, die so leicht der Gefahr aussetzen, über diese Grenze hinauszuschreiten. Ich nenne es Mäßigung, wenn ein Redner in diesem Saale sich darauf beschränkt, objective Wahrheiten auszusprechen, oder mit andern Worten, nur das zu sagen, was ihm als Wahrheit erscheint. Sodann bitte ich um die fernere Erlaubniß, über den Gegenstand selbst, den er abgehandelt hat, oder vielmehr über die Behandlung desselben, die ich für die allein angemessene halte, meine Meinung kurz und einfach ausdrücken zu dürfen.

\*) Wir werden die Rede aus den amtlichen Verhandlungen der Kammer nachtragen.

Der Präsident erinnert daran, den §. 51 der Geschäftsordnung streng im Auge zu behalten, wornach nur darüber berathen werden könne, ob die Kammer die vorliegende Motion in Betrachtung ziehen, vertagen oder auf sich beruhen lassen wolle.

Duttlinger: Ich bitte den Herrn Präsidenten, eben so wenig zu besorgen, daß ich gegen die Vorschrift des Art. 51, als gegen die Vorschrift irgend eines andern Artikels der Geschäftsordnung fehlen werde. Ich habe ja ausdrücklich und bestimmt angekündigt, daß ich meine Meinung über die Behandlung der Sache, über diejenige Art der Behandlung, die ich für die angemessenste halte, aussprechen werde. — Die Motion, deren Entwicklung wir so eben angehört haben, schließt eigentlich zwei große Fragen in sich, nämlich Erstens in Beziehung auf den gegenwärtigen rechtlichen oder factischen Zustand in Deutschland, und Zweitens in Beziehung auf eine Reihe von Handlungen unserer Minister von der Zeit des Schlusses des vorigen Landtags bis jetzt. Ich betrachte zuerst diesen letzten Theil der Motion. Der Herr Antragsteller hat eigentlich in dieser zweiten Beziehung keinen bestimmten Antrag gestellt, wie in der ersten auch nicht, sondern fordert von der Kammer, daß durch die Abtheilungen eine Commission ernannt, und von dieser erst in Folge ihrer Verathungen Anträge gestellt werden mögen. Dieß Verfahren ist gegen die Geschäftsordnung, nach der wir zu handeln verpflichtet sind. Denn diese will, daß jedes Mitglied, welches einen Gegenstand in der Form von Motionen hier erörtern will, bestimmte Anträge stelle. Sie fordert ferner zugleich von ihm, und macht ihm zur Pflicht, daß es in einer frühern Sitzung diese Anträge ihrem ganzen Inhalt nach schriftlich der Kammer anzeige, und zwar sehr weislich, damit nicht die Kammer durch unvorhergesehene Anträge überrascht werden möge, nicht in Gefahr komme, Beschlüsse zu fassen, die nicht hätten gefaßt werden sollen. Ich habe hier keinen Antrag auf eine Anklage der Minister vernommen, keinen Antrag auf eine Dankadresse, keinen Antrag auf eine Beschwerddeführung, und auch keinen Antrag auf eine Verwahrung gehört, sondern, wie gesagt, nur den Vorschlag vernommen, die Kammer möge eine Commission ernennen lassen, die dann in Erwägung ziehen soll, ob sie irgend einen Antrag dieser Art zu stellen für nöthig finde. Schon darum glaube ich, daß die Kammer veranlaßt seyn muß, über diesen Gegenstand zur Tagesordnung über zu gehen. Der zweite

Hauptgegenstand der Motion, der zuerst zur Sprache gebracht wurde, betrifft den jetzigen Zustand von Deutschland. Die jetzigen öffentlichen Zustände von Deutschland, mag die Rede seyn von den finanziellen, von den commerciellen, oder den politischen Zuständen, sind allerdings, ich darf es frei und ohne Rückhalt aussprechen, so beschaffen, daß sie auf die Dauer unmöglich so bleiben können. Daß die Lenker der Schicksale dieser edlen Nation, die in den sturmbewegten Zeiten der letzten 18 Jahre nichts gewollt hat, und jetzt noch nichts haben will, als die Herrschaft verfassungsmäßiger Gesetze unter dem Schutze der Throne ihrer angestammten Fürsten, es nicht verkennen möchten, daß jene Zustände der Verbesserung bedürfen, wenn nicht die Schicksale dieser Nation Wechselfällen preisgegeben werden sollen, die zu schauerhaft sind, als daß ich sie näher bezeichnen will — zu schauerhaft in den furchtbaren und unermesslichen Folgen, die sie haben könnten! — Wenn nämlich nicht endlich einmal diejenigen Zustände in Deutschland eintreten, die der wahre Freund des Vaterlandes hofft, so werden zuletzt diejenigen Ereignisse und Zustände kommen, die der wahre Freund des Vaterlandes fürchtet! Um aber zu der Frage zurückzukehren, die uns zunächst berührt, zur Frage der Bundesbeschlüsse, die eigentlich von dem Hrn. Antragsteller der Erörterung in Beziehung auf die Untersuchung des jetzigen rechtlichen oder factischen politischen Zustandes von Deutschland zu Grund gelegt sind, so können wir auch hierüber wie ich glaube, zur Tagesordnung schreiten, und müssen es thun, wenn wir die eigenthümliche Lage betrachten, in welche die Sache bei uns durch frühere Vorgänge gekommen ist. Wir haben nämlich in unserer Dankadresse auf die Thronrede unter Andern Sr. K. Hoheit dem Großherzog gesagt: „Wir können nicht mit Stillschweigen die schweren Besorgnisse übergehen, die bei Ihrem treuen Volk, dessen gesetzlichem Sinn alle ungesetzlichen Mittel und Bestrebungen fremd geblieben sind, der Inhalt der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 hervorgebracht hat, indem solcher eine Auslegung gestattet, welche die Verfassung zu bedrohen, und die verfassungsmäßigen Rechte zu beschränken scheint. Wir hegen zwar das tiefe Vertrauen, daß jeder Gedanke einer Verfassungsverletzung von Eurer Königl. Hoheit weit entfernt war; wir würden uns aber freuen, wenn uns in dieser Hinsicht eine für alle Zukunft beruhigende Zusicherung ertheilt, und dadurch jeder Zweifel gehoben würde.“ Dar-

auf haben wir in der Antwort auf die Dankadresse aus dem Munde Sr. K. Hoheit des Großherzogs folgende Zusicherung erhalten, die ich wörtlich vorlese, nämlich: „die auf das Feierlichste gegebene Zusicherung dafür, daß die erwähnten Bundesbeschlüsse der von Seiner Seite längst angebotenen treuen Aufrechthaltung unsrer Verfassung, insbesondere der darin ausgesprochenen Rechte aller Staatsbürger und der Wirksamkeit der Stände niemals im Wege stehen werden.“ — Wir haben diese beruhigenden Worte mit Freude und Dank vernommen, und auf diese fürstlichen Worte bauend, werden wir für alle Zukunft jede Maßregel für rechtsungültig erklären und als rechtsungültig behandeln, die mit Berufung auf jene Bundesbeschlüsse gegen den Buchstaben oder den Geist unserer Verfassung getroffen würde. Alles in der Welt hat seine Zeit. Die Verathung der Motion, die wir heute gehört haben, hat gegenwärtig, wie ich glaube, in den Sälen dieses Hauses ihre Zeit nicht. Ich schlage daher die Tagesordnung vor.

v. Tscheppe und viele andere Mitglieder unterstützen den Antrag.

**Merkt:** Ich glaube allerdings, daß in der Motion des Abg. v. Rotteck wirkliche Anträge liegen, zwar nicht streng nach der Form, aber doch nach ihrer Bedeutung und ihrem Sinn. Wenn wir also zur Tagesordnung übergehen wollen, so muß es aus einem andern Grunde geschehen. Ich werde deshalb nur darüber das Wort nehmen, um meinen Antrag zu motiviren, den ich in Beziehung auf die Frage, ob die Motion in Verathung zu ziehen sey oder nicht, stellen werde. Der Abg. v. Rotteck hat uns ein Gemälde von vielen großen Wahrheiten und kräftigen Zügen geliefert, aber auch von Zügen al fresco. Das Tableau ist in seiner Rede meisterhaft, mit einer gewissen politisch-grandiosen Phantasie entworfen, aber es ist auch darin ein gewisser düsterer Sinn erkennbar.

(Fortsetzung folgt.)

#### Verhandlungen der I. Kammer.

(Fortsetzung der Berichte in Nr. 39.)

VI. Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Ablösung des Zehnten betreffend. Erstattet von dem Geheimenrath v. Rüdert in der Sitzung vom 1. Juli 1833.

(Fortsetzung und Beschluß.)

Die Berechnung der Capitalanschlüge im 20fachen Betrag, fährt der Berichterstatter fort, ist eine nothwendige Folge der

Bestimmung der Ablösung der Zehnten mit der 20fachen jährlichen mittlern Zehnteinnahme, da der Zehntberechtigte nach Verhältniß nicht mehr leisten kann, als ihm selbst wird. Die Berechnung der Zinsen und Zins von Zins aus dem, dem Capitalanschlag unterlegten einfachen Betrag nur zu  $2\frac{1}{2}$  pCt. ist aber eben so gerecht, weil hier ganz kleine Beträge vorkommen, und nur nach und nach, wie sie gesammelt sind, zinstragend gemacht werden können.

Die Commission trägt auf die unveränderte Annahme der §§. 38—41 an, da der letzte keiner Erläuterung bedarf, noch zu einer Bemerkung Anlaß giebt, und hinsichtlich getheilter Baulasten das Erforderliche bei §. 43 zu erwähnen ist.

Auch der §. 42 wird von der Commission zur Annahme empfohlen; doch darauf aufmerksam gemacht, daß es wünschenswerth schiene, wenn bei primario baupflichtigen Fonds, die aber noch zugleich andere Lasten nach ihren Stiftungszwecken tragen müssen, eine besondere Instruction über die Berechnung der für Bauzwecke auszuscheidenden Mittel, erlassen würde, weil bisher hierin ein zu großer Spielraum bestand; in dieser Instruction könnte auch die Verwaltungsbehörde näher bezeichnet werden, wenn man nicht vorzieht, im §. 42 solches letztere durch Versetzung des Wortes: „mittleren“ vor: „Verwaltungsbehörde“ sogleich zu bewerkstelligen.

Die Bestimmung des Satzes 2 im §. 43, wonach auf die zur Zeit der Abschätzung bestehenden Verhältnisse, und wiefern hiernach das betreffende Bauwesen noch zur Zeit seiner Bestimmung genügt, gesehen werden soll, ist eben so gerecht, als nothwendig, damit nicht auf Vermuthungen oder Möglichkeiten hin, Anforderungen gemacht werden können, als er ja nicht für den künftigen, durch Vermehrung der Bevölkerung und Verbesserungen der Landwirthschaft steigenden Zehntertrag entschädigt wird, sonach auch künftiger Lastenzuwachs ihn nicht berühren kann.

Bei dem Satze 4 dürfte ausdrücklich auf die getheilten Baulasten aufmerksam zu machen seyn, weil bei solchen nicht allein die Gebäude im Ganzen, sondern einzelne Theile einer Abschätzung hinsichtlich der Dauer und Unterhaltungslast und Neubausumme unterworfen werden müssen, weshalb statt: „Baulast“ gesetzt werden dürfte: „ungetheilten oder getheilten Baulasten.“

Hiernach wäre der Paragraph anzunehmen.

Da die Gemarkungsgemeinde gleich dem Verband der zehntpflichtigen Güterbesitzer berechtigt seyn soll, die Zehntablösung zu begehren oder anzunehmen, man auch darüber einverstanden ist, daß die Majorität in einem wie im andern Falle unter den früher berührten Bedingungen der Minorität die Pflicht, ihren Beschlüssen über die Ablösungsfrage Folge zu geben auflegen kann, so ist im Wesentlichen bei dem Vorbereitungsverfahren, wie es die §§. 48 — 51 bestimmen, nichts weiter zu erinnern, es beschränken sich die Vorschläge der Commission nur auf die Redaction. In dem §. 48 glaubt man, daß statt: „zehntpflichtige Gemeindeglieder,“ passender „zehntpflichtige Güterbesitzer“ gesagt werden könne, weil die Gemeinde an und für sich nicht zehntpflichtig ist, sondern ihre Glieder, so weit sie Güterbesitzer sind, nachdem der Blutzehnte aufgehört hat, und weil man auch den übrigen Güterbesitzern hier die Befugniß nicht versagen kann, eine Gemeindeversammlung für den bestimmten Zweck zu verlangen. Zur Erläuterung des letzten Satzes wird noch beigefügt, daß, nach §. 37 der Gemeindeordnung, der Gemeindebeschuß dann gültig ist, wenn die sämmtlichen stimmfähigen Gemeindebürger vorschriftsmäßig eingeladen worden, wenigstens  $\frac{2}{3}$  erschienen sind, und mehr als die Hälfte aller stimmfähigen Bürger sich für eine Meinung entschieden hat.

Bei dem §. 50 wurde die Bemerkung gemacht, daß auch eine geringere Zahl als  $\frac{1}{4}$  der Güterbesitzer dann ihr gleichgehalten werden dürfte, wenn sie zusammen  $\frac{1}{4}$  des zehnbaren Feldes der Gemarkung besitzen, weil sie das wirkliche  $\frac{1}{4}$  nach dem Object, um dessen Entlastung es sich handelt, repräsentiren; und daher vorgeschlagen, in die erste Zeile auf Seite 21 nach den Worten: „in der Gemarkung,“ einzurücken: „oder einer Anzahl von Güterbesitzern, die zusammen  $\frac{1}{4}$  der zehntpflichtigen Feldgemarkung besitzen.“ Die Commission hält diesen Vorschlag für gegründet und nimmt ihn an.

Das im Eingang des §. 51 gebrauchte Wort: „dereinst“ bezeichnet eine weite Zukunft, die den Bestimmungen des §. 19, besonders wenn der von der Commission dort gemachte Verbesserungsvorschlag die Billigung der hohen Kammer erlangt, nicht anpaßt, es wird daher dessen Streichung in Antrag gebracht, wogegen zu setzen wäre: „nach Ablauf der im §. 19 bestimmten Frist.“ Weil in solchen Fällen der Aufkundung die Versammlung der Gemeinde hinsichtlich des Zeitpunkts nicht ganz in die Willkühr eines Gemeindevorstehers

gelegt werden darf, der, als etwaiger Gegner der Ablösung, sie unter manchem Vorwand verzögern kann; so scheint es rathsam, wenn nicht eine bemessene Frist zu bestimmen, doch wenigstens in das Gesetz die Verbindlichkeit der baldigen Versammlung der Gemeinde durch Einrückung des Wortes: „sofort,“ in dem zweiten Satz, nach „dieser versammelt“ zu legen, wonächst die Commission auf die Annahme der §§. 48 bis 51 den Antrag stellt.

§. 52 — 55.

Bei der Zehntablösung sind der Berechtigte und die Belasteten die unmittelbaren Parthien, weshalb sie an und für sich gültige Uebereinkunft abschließen können. Allein, da die Staatskasse bei jeder Ablösung ein Fünftheil des Ablösungscapitals, so wie es gesetzlich zu berechnen, beiträgt, so muß ihr auch das Recht zustehen, durch ihre Vertreter, also die Finanzbehörde, sich vor der Zahlung mittelst eigener Prüfung davon zu überzeugen, daß die Uebereinkunft ihr keine höhere Anforderung herbeiführe, und in diesem Fall die Schritte zu thun, welche auf das gesetzliche Maaß ihres Beitrags führen. Darum gebührt ihr nicht nur die Mittheilung der gültlich geschlossenen Ablösungen und der dabei nothwendigen Auskünfte zur Erklärung in angemessener Frist, sondern auch die Befugniß über die Feststellung ihres Beitrags, wo sie sich für verkürzt hält, gerichtliche Entscheidung zu fordern, unbeschadet der Verbindlichkeit des Ablösungsvertrags zwischen dem Berechtigten und Belasteten.

Allein es können bei den Ablösungen noch Dritte einen Rechtsanspruch an das Capital selbst haben, nämlich Lastenberechtigte im engen Sinn, so wie solche, die aus besondern Titeln einen Rechtsanspruch an den Zehnten erworben haben. Auch dieser muß richtig gestellt werden, bevor dem Berechtigten das Capital zur freien Disposition ausgefolgt, und der Vertrag öffentlich ausgefertigt werden kann.

Die §§. 52 — 55 geben nun die Vorschriften für dieses zur Sicherung aller unmittelbar oder mittelbar bei den Ablösungen Betheiligten im gültlichen Weg. Die im §. 52 der Finanzbehörde gesetzte unerstreckliche Frist ist nicht zu lange, um den Fortgang des Ablösungsgeschäfts aufzuhalten, da die amtliche Behörde nach §. 55 ohne dieß noch weitere Aufforderungen zugleich erlassen kann, nicht zu kurz, um eine begründete Erklärung abzugeben.

In dem §. 53 dürften auf der zweiten Zeile des ersten Satzes die Worte: „alle Theile“ und die nachfolgenden Klammern zu streichen seyn, weil es genügt, wenn die Betheiligten sämmtlich genannt sind.

Die Folgen des von der Finanzbehörde versagten Beitritts zum Ablösungsvertrag, oder was dasselbe ist, ihres Anspruchs auf gerichtliche Entscheidung sind für den Zehntberechtigten sehr lästig, indem er das Verfahren vor Gericht wegen eines ihm jedenfalls von den Pflichtigen schon anerkannten, oft nur geringen Theils des Ablösungscapitals (nämlich einen Theil an  $\frac{1}{5}$  des Capitals) gerade so durchführen muß, als handle es sich um das Ganze. Jedessen mag dieses wohl nicht anders vermieden werden können, als durch umsichtige Behandlung der Uebereinkunft mit dem Pflichtigen.

Die Vorschriften des §. 54, so wie des §. 55, sind der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessen, besonders ist es zweckmäßig, daß nach letztem eine protokollarische Schlussverhandlung über die anerkannten Ansprüche und sonach Vertheilung des Ablösungscapitals eintreten muß, welche der urkundlichen Ausfertigung des Ablösungsvertrags durch das Amtsrevisorat vorausgeht.

In dem §. 54 wird übrigens vorgeschlagen, in der zweiten Zeile der Seite 23 statt: „gesetzliche Verfahren“ zu setzen: „weitere Verfahren nach Vorschrift dieses Gesetzes“, indem auch das gültliche Uebereinkommen ein gesetzliches Verfahren ist, und hier auf das nachfolgende gerichtliche hingewiesen werden soll.

Auch glaubt die Commission, daß durch die zu ertheilenden Instructionen die Behörde noch specieller bezeichnet werden wird, welche als Finanzbehörde im einzelnen Falle handelt, so wie es zweckmäßig seyn dürfte, wenn für die Ausfertigung der Ablösungsverträge, Formularien ertheilt würden, damit nicht hier und da ein Fehler in der Form oder eine Lücke Anlaß zu nachfolgenden Streitigkeiten giebt. Sie trägt übrigens mit jenen Aenderungen auf Annahme der §§. 52 — 55 an.

§. 56 — 68.

Die Rubrik dieser Unterabtheilung des Gesetzes, welche das Verfahren von und durch den Richter in seinem Umfang und Formen bestimmt, hält man bezeichnender durch richterlich ausgedrückt, als durch gesetzlich, weil dieses Prädicat auch dem gültlichen Uebereinkommen und dem schiedsrichterlichen Verfahren zukommt.

Es ist bei dem richterlichen Verfahren darauf vorzüglich zu sehen, daß solches möglichst vollständig bestimmt sei, daß die Fristen nicht zu kurz aber auch nicht zu lange seien, damit die Parteien nicht übereilt, aber auch die Erledigung

der Sache nicht zu sehr verzögert werde, endlich, daß alle vorkommenden Interessen geltend gemacht werden können.

In erster Beziehung hat die Commission bei Prüfung des Entwurfs eine Lücke gefunden, indem für die Fälle, in welchen die Berechtigten aufkünden, aber zur Geltendmachung der Aufkündigung genöthigt sind, den Richter anzugehen, keine Vorschrift ertheilt ist, welche ergänzt werden muß. Es tritt hier noch der besondere Umstand hinzu, daß diese in jedem Fall diejenigen Nachweisungen vorzulegen haben, welche der §. 58 bezeichnet, mithin ihre Stellung nicht mit der der Pflichten, wenn sie die Aufkündigung fordern, wechselt. Es wird daher bei den §§. 58 und 60 ein besonderer Zusatz nöthig, welcher unten in Antrag gebracht werden soll.

Der Zugang von Landwirthschaftsverständigen, welche die Aemter und Berufsbehörden mit schriftlichem Gutachten vor der Entscheidung vernehmen sollen, ist eine zweckmäßige Bestimmung, da es sich hier von Fragen handelt, deren wissenschaftliche und sachgemäße Auflösung man von dem Richter nicht fordern kann; sie wird das Verfahren vervollständigen. An Fristen bei den Verhandlungen in erster Instanz sind eingeräumt, für die Vorlage des Zehntberechtigten 3 Monate, für die Erklärung auf solche 6 Wochen, allein für die Bestellung und Beeidigung der Schätzer, die Abgabe ihres Gutachtens und die Ergänzung desselben nicht, wogegen für die Erklärung der Finanzbehörde die oben bestimmte Frist von 3 Monaten gilt. Endlich ist zur Erstattung des schriftlichen Gutachtens des Landwirthschaftsverständigen (§. 67) und für die Ertheilung des amtlichen Endurtheils, keine Frist vorgeschrieben.

Wenn schon vorauszusehen ist, daß bei einer prompten Behandlung mehr als ein Jahr bis zur Entscheidung des Amtes hingehen wird, so ist es leicht möglich, daß solche Jahrelang herumgezogen werden könne, wo überhaupt eine solche nicht an der Tagesordnung ist, was um so nachtheiliger seyn kann, sobald die Belasteten der Zehntentrichtung gerne enthoben seyn möchten, und versucht wären, solche theilweise oder im Ganzen einstweilen zu unterlassen. Dagegen ist es schwierig, hier überall passende Termine im Voraus zu bestimmen, weil die Fälle äußerst verschieden seyn können, und daher möchte dem §. 63 nur im Allgemeinen die Aufforderung beizufügen seyn, wie sie unten vorgeschlagen werden wird.

Die in dem Gesetz ausgesprochenen Fristbestimmungen hält man übrigens für angemessen.

Für die Anbringung der bei einer Zehntablösung vorkommenden Interessen sorgte zunächst der §. 65 wegen der Lasten, sodann noch die später zu prüfenden §§. 69—70; in streitigen Fällen endlich die bereits früher erörterten §§. 71—74. Die Bedingung des §. 56, daß jedenfalls vor Anrufen des Richters der wegen gütlicher Vereinbarung über Bestimmung des Zehntablösungscapitals oder des Capitalanschlages der Zehntlasten versucht werden müsse, hat den Beifall der Commission, da sie theils zu Vermeidung unnöthiger Kosten, theils zu milderer Belästigung der Richter führen wird.

In vielen Ablösungsfällen ist das Bezirksamt, unter welchem dieses Gesetz den ordentlichen zuständigen Richter versteht, nach den Verhältnissen des noch bestehenden privilegierten Gerichtsstandes, nicht competent, es fordert aber die Sache selbst, daß solches die ersten gerichtlichen Ablösungsverhandlungen leite, weil kein Obergericht solche übernehmen kann, darum muß hier angenommen werden, daß das Amt aus höherem Generalauftrag handle, und die Privilegirten auf dessen Entscheidung prorogiren; es möchte aber statt: „ordentliche zuständige Richter,“ „das Bezirksjustizamt“ zu setzen seyn.

Bei dem §. 57 ist nichts zu bemerken.

Zu dem §. 58 wird am Ende folgender Zusatz vorgeschlagen: „Wenn der Zehntberechtigte die Ablösung verlangt, und nach fruchtlos versuchter gütlicher Uebereinkunft veranlaßt ist, die richterliche Entscheidung anzurufen, so hat derselbe mit der Beurkundung hierüber die in vorstehendem §. unter 1—4 bestimmten Nachweisungen, mittelst Eingabe dem Richter vorzulegen, und damit den Vorschlag eines Schätzers (§. 57) zu verbinden.“

Dieser Zusatz ist bereits oben gerechtfertigt.

§. 59.

Der §. 59 gibt zu einer besondern Bemerkung keinen Anlaß.

§. 60.

Im §. 60 müßte in Folge des Zusatzes zu §. 58 auf der ersten Zeile nach: „Zehntberechtigten“ gesetzt werden „auf die Eingabe der Gemeinde oder Zehntpflichtigen“ (§. 56, 58) sodann im zweiten Satz nach: „Erklärung“ „oder belegte Eingabe,“ und am Ende: „Ueber den von der Gemeinde oder Zehntpflichtigen vorgeschlagenen Schätzer, ist der Berechtigte übrigens mit Frist von 14 Tagen im zweiten Fall zu hören.“

Unter den im §. 61 aufzuführenden §§., nach welchen eine



Schätzung für nöthig erachtet werden kann, ist auch §. 28 zu nennen, und §. 37.

§. 63.

In dem §. 63 würde der oben vorgeschlagene, am Ende beizufügende Zusatz also lauten:

„Das Bezirksamt hat überall, wo nicht von dem Gesetze selbst bemessene Fristen gesetzt sind, die Verhandlungen durch geeignete Fristbestimmungen möglichst zu beschleunigen und selbst, so weit es an ihm liegt, darauf hinzuwirken.“

§. 64.

Der §. 64 enthält in Kürze die Bestimmung wegen der Berufungsinstanzen und dort zulässigen Fristen. Eine Oberappellation wird gestattet, wenn in zweiter Instanz das unterrichterliche Erkenntniß abgeändert wird. Zwar ist dem Sinn dieser Bestimmung gemäß dann eine Oberberufung unzulässig, wenn eine Parthie das Urtheil zweier Instanzen gegen sich hat, allein in der Fassung des §. liegt solches nicht klar ausgesprochen. Um alle Zweifel zu beseitigen, trägt die Commission an, den Satz „wird hiernach 2c. 2c. bis zulässig“ folgender Weise zu fassen:

„Oberappellation ist nur dann zulässig, wenn das Erkenntniß erster Instanz abgeändert wurde.“

Es könnte übrigens hier noch die Frage aufgeworfen werden, warum im andern Fall der weitere Rechtszug nicht Statt finden soll, da nach der bestehenden Obergerichtsordnung der dritte Rechtszug, soferne die Oberappellationssumme vorhanden, auch dort zugelassen ist. Man glaubt die Beantwortung nur für den vorliegenden Gegenstand darin zu finden, daß das darin über die Ablösung der Zehnten und Zehntlasten durch den Gesetzentwurf vorgeschriebene Verfahren in erster Instanz bereits die Materialien zur Entscheidung in einer Form und Umfang liefern, welche die Beforgniß der unrichtigen Anwendung des Gesetzes auf den einzelnen Fall entfernt, sobald auch das übereinstimmende Urtheil einer zweiten Collegialinstanz hinzutritt, sodann daß es unter dieser Voraussetzung zweckmäßig erscheint, jede Verzögerung der einmal geforderten Ablösung zu entfernen, so weit sie nicht durch den Zweck selbst sich rechtfertigt.

§. 67.

In dem §. 67 hält man in der Voraussetzung, daß die in den Amtsbezirken und bei den Gerichten zweiter Instanz aufzustellenden Landwirthe im Stand seyn sollen, über die vorkommenden landwirthschaftlichen Fragen Belehrung und

schriftliches Gutachten zu ertheilen, eine engere Bezeichnung durch Verwandlung des Wortes: „Landwirth“ in „Landwirthschaftsverständiger,“ für angemessen, damit nur solche gewählt werden, welche wissenschaftlich gebildet sind, und nicht gerade den Feldbau im gegenwärtigen Augenblick selbst betreiben oder betreiben müssen. Auch könnte in demselben §. weiter unten zu Umgehung der dreimaligen Wiederholung, statt: „die Bezeichnung dieser Landwirthe,“ gesagt werden: „die Bezeichnung derselben.“ Unter diesen Bemerkungen und Zusätzen wird die Annahme der §§. 56 bis 68 empfohlen.

§. 69. 70.

Bei obschwebenden Streitigkeiten über Zehntrechte und Genüsse kann in Hinsicht auf die Ablösungen der betreffenden Zehnten, unbeschadet weiterer Ansprüche und deren gerichtlicher Abwandlung, das Ablösungsgeschäft nur den Theil des Zehnten umschließen, über den entweder kein Streit besteht, oder der von dem Berechtigten nach gerichtlich anerkanntem Bestiand zur Zeit der Aufkündigung besessen und genossen wird. Weil aber im letztern Falle ein Anspruch in petitorio dennoch bestehen und gerichtlich durchgesetzt werden kann, so ist auch die Ausfolgung des Capitals nur dann zulässig, wenn solcher Anspruch rechtskräftig erledigt, und dadurch ein unbestrittenes Eigenthumsrecht hergestellt wird, auch nur an den, welchem letzteres zusteht.

Hiernach spricht sich §. 69 aus, dessen Annahme, so wie des nachfolgenden §. 70, wonach bei Streitigkeiten über Daseyn und Umfang von Lasten der bestrittene Theil besonders bemessen und hierüber von dem Richter verfügt werden soll, in Antrag gebracht wird.

Indem die Commission hiermit die ihr aufgetragene Berichterstattung schließt, fügt sie zur Erleichterung der Berathung eine Uebersicht ihrer Anträge bei, und bittet Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, die etwa sich zeigenden Mängel des Berichts, wegen des Umfangs und mancher Schwierigkeiten des Gegenstandes, nachsichtig zu beurtheilen.

Tagesordnung der II. Kammer für die Sitzung am Freitag den 12. Juli früh 9 Uhr.

- 1) Anzeige neuer Eingaben und Motionen.
- 2) Erstattung mehrerer Petitionsberichte.
- 3) Commissionsbericht über Aschbach's Motion, die Ministerialrescripte betreffend.
- 4) Commissionsbericht über Merk's Motion, den persönlichen Untersuchungsverhaft betreffend.
- 5) Discussion des Commissionsberichts über den Gesetzentwurf, die Ertheilung von Zollprivilegien betreffend.